

RS UVS Steiermark 1994/06/12 303.9-6/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1994

Rechtssatz

Ein begründeter Berufungsantrag im Sinne des§ 63 Abs 3 AVG liegt nicht vor, wenn nur ausgeführt wird, daß nicht gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen wurde, was anhand von Unterlagen bewiesen werden könne, die der Rechtsvertreter übermitteln werde (Absichtserklärung über späteren Begründungsnachtrag).

Schlagworte

Gewerbeordnung unbegründete Berufung Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at